

Statuten

Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen Zofingen

Originalfassung genehmigt an der GV vom 3. Oktober 1937, Änderungen genehmigt an der GV vom 17. November 2013

I. Zweck

- § 1 Der Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen bezweckt die Erhaltung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den einstigen Schülern und Schülerinnen der Bezirksschule Zofingen.

Er bezweckt des fernern die finanzielle und moralische Unterstützung der Bezirksschule Zofingen.

II. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

- § 2 Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler und jede ehemalige Schülerin der Bezirksschule Zofingen werden, sowie Freunde und Gönner.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftliche oder mündliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied, bzw. schriftlich oder elektronisch bei der Adressverwaltung.

- § 3 Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche oder elektronische Erklärung an die Adressverwaltung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.

- § 4 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz wiederholter Aufforderung die Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, den Verein am Vermögen schädigen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährden.

III. Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Statuten

Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen Zofingen

Originalfassung genehmigt an der GV vom 3. Oktober 1937, Änderungen genehmigt an der GV vom 17. November 2013

a) Die Generalversammlung

§ 6 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Kalenderquartal in Zofingen statt. Sie setzt den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung fest.

Der Vorstand kann die Generalversammlung auch zu anderen Zeiten einberufen, wenn die Wichtigkeit eines Traktandum dies als nötig erscheinen lässt.

§ 7 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) die Änderung der Statuten. Hierzu sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- c) Die Auflösung des Vereins. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- d) Sie fasst Beschlüsse betr. der speziellen Verwendung von Vereinsgeldern.

§ 8 Das Traktandenverzeichnis der Generalversammlung umfasst folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
- d) Wahlen
- e) Behandlung der Anträge
- f) Diverses

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung.

Bei Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen, wo gemäss Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird.

b) Der Vorstand

§ 9 Dem Vorstand ist die Leitung der Vereinsangelegenheiten übertragen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für verpflichtende Handlungen des Vereins, insbesondere im Verkehr mit Finanzinstituten, gilt die Kollektivzeichnung.

Statuten

Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen Zofingen

Originalfassung genehmigt an der GV vom 3. Oktober 1937, Änderungen genehmigt an der GV vom 17. November 2013

- § 10 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, denen als beratendes Mitglied der jeweilige Schulhausleiter (ehemals: Rektor) der Bezirksschule beiwohnt, sowie die Sitzungen der Generalversammlung.
- Er ordnet die Sitzungen des Vorstandes an, so oft er es als nötig erachtet oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
- Bei Verhinderung des Präsidenten bestimmt der Vorstand einen Tagespräsidenten.
- § 11 Der Aktuar besorgt das Protokoll und die Vereinskorrespondenz.
- § 12 Der Kassier übernimmt das Inkasso, die Verwaltung der Gelder und legt jährlich Rechnung ab.
- § 13 Mit Ausnahme von § 7 lit. d entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Vereinsgelder.
- § 14 Der Vorstand hat alle der Generalversammlung vorzulegenden Verhandlungsgegenstände zur Antragstellung vorzubereiten.
- Anträge, die Mitglieder zu stellen gedenken, müssen daher spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- § 15 Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit oder Mitwirkung von mindestens 5 Mitgliedern.
- Vorstandsbeschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sie können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

c) Die Rechnungsrevisoren

- § 16 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

- § 17 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Spenden.
- § 18 Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Statuten

Verein ehemaliger Bezirksschüler und Bezirksschülerinnen Zofingen

Originalfassung genehmigt an der GV vom 3. Oktober 1937, Änderungen genehmigt an der GV vom 17. November 2013

- § 19 Die Vereinsgelder werden verwendet:
- a) Zu Beiträgen im Sinne des § 1.
Diese dürfen niemals Pflichtleistungen der Gemeinde oder des Staates ersetzen.
 - b) Zur Bestreitung der Vereinsunkosten.

V. Auflösung

- § 20 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen der Leitung der Bezirksschule Zofingen zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks zu übergeben.

Genehmigt von der Generalversammlung am 3. Oktober 1937

Der Präsident:

Der Aktuar:

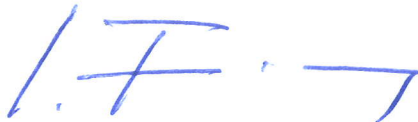
sig. Dr. Oskar Mauch

sig. Dr. Eduard Arnold

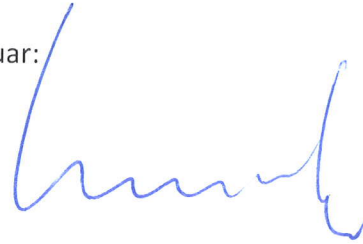
und angepasst an der Generalversammlung vom 17. November 2013

Der Präsident:

Der Aktuar:



Julius Fischer



Beat Lehmann